

Vattenfalls Klage

Weil die Umweltauflagen für den Bau des Kraftwerks Moorburg strenger ausfielen als von Vattenfall erwartet, klagt der schwedische Staatskonzern auf 1,4 Milliarden Euro Schadenersatz von der Bundesrepublik Deutschland. Vattenfall beruft sich dabei auf Investitionsschutzgesetze, die ausländischen Investoren eine Fülle von Rechten gegenüber Gaststaaten einräumen. Deutsche Unternehmen haben so schon oft ähnliche Prozesse gegen Entwicklungs- und Transformationsländer geführt – unterstützt von der deutschen Politik. Nun fällt diese problematische Investitionspolitik auf Deutschland zurück.

Für über zwei Milliarden Euro baut Vattenfall derzeit direkt an der Elbe in Hamburg-Moorburg ein Kohlekraftwerk. Neben anderen ökologischen Problemen hätte die enorme Kühlwassermenge, die Vattenfall dafür ursprünglich entnehmen wollte, das Ökosystem des Flusses erheblich belastet. Die Stadt Hamburg schien die Pläne Vattenfalls dennoch zu tolerieren. Nachdem jedoch 2008 die Grünen mit der bis dahin allein regierenden CDU koalierten, reduzierte die grüne Umweltsenatorin Anja Hajduk die Menge an Kühlwasser, die der Energiekonzern der Elbe entnehmen darf. Vattenfall fuhr daraufhin mit schweren Geschützen auf und brachte im April 2009 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ein. Der Konzern sieht die Europäische Energiecharta verletzt, die Investitionen im Energiesektor schützt, und fordert Schadenersatzzahlungen aufgrund von „Enteignung“ sowie „Verletzung des Fairness- und Gerechtigkeitsstandards“.

Ohne Investitionsschutzgesetze, wie sie die Energiecharta enthält, wäre eine solche Klage vor einem internationalen Gericht nicht möglich. Hauptfunktion solcher Investitionsschutzgesetze und -abkommen ist es, heimischen Investoren in den Vertragsstaaten Rechtsschutz zu gewährleisten und dadurch Auslandsinvestitionen zu fördern. Das Rechtsschutzverständnis der Abkommen geht allerdings über den bloßen Schutz vor staatlichen Zugriffen über ausländisches Eigentum weit hinaus. Investoren können dadurch nicht nur bei direkten Enteignungen Kompensationszahlungen fordern – die Abkommen kennen auch den Begriff der indirekten Enteignung. In einer weiten Auslegung können darunter auch erhöhte Steuern, strengere Sozialgesetze oder verschärfte Umweltgesetze verstanden werden. Dank dieser Abkommen können Investoren Staaten direkt vor internationalen Schiedsgerichten verklagen. Die Wahl des Schiedsgerichtes hat der klagende Investor. Besonders das von Vattenfall gewählte ICSID ist aus Investorsicht vorteilhaft. Die Prozesse finden dort hinter verschlossenen Türen statt, nicht einmal das Prozessergebnis muss veröffentlicht werden. Außerdem entscheiden dort nicht unabhängige Richter, sondern eine Jury, die zu zwei Drittel von den Prozessparteien selbst gewählt wird. Die Abkommen gelten in einem Land nur für ausländische Investoren. So können sich Investoren den Weg über nationale Gerichte sparen.

Als Auslandsinvestor in Deutschland kann Vattenfall diese investorfrendlichen Regeln voll ausnutzen. In Deutschland ist der Fall einzigartig, noch nie hat ein Konzern eine derartige Klage vor einem internationalen Gericht gegen das wirtschaft-

lich mächtige Deutschland eingebracht. Für andere Länder sind Investitionsprozesse hingegen nichts Neues. Deutsche Investoren haben seit 1994 mindestens 18 Mal [1] auf Basis der Investitionsschutzabkommen geklagt. Unter den Klägern sind Investoren diverser Branchen: bekannte Firmen wie Siemens oder Daimler Chrysler aber auch verhältnismäßig kleine Privatinvestoren. Die Klagen richten sich fast ausschließlich gegen Entwicklungs- und Transformationsländer. Deutschland hat diese Entwicklung gezielt vorangetrieben: 1959 hat es nicht nur mit Pakistan das weltweit erste bilaterale Investitionsabkommen (BIT) unterzeichnet, mit 127 abgeschlossenen BITs ist Deutschland heute auch internationaler Spitzenreiter von solchen Abkommen.

Die Klage von Vattenfall macht diverse problematische Aspekte solcher Investitionsabkommen deutlich. Sie richtet sich erstens direkt gegen Umweltauflagen, die wiederum EU-weites Recht sind. Werden so international vereinbarte Maßnahmen angreifbar, sinkt der politische Handlungsspielraum. Zweitens hängt schon die Androhung solcher Prozesse wie ein Damoklesschwert über den Staaten: Standards könnten niedriger angesetzt oder gar nicht erst eingeführt werden. Und drittens belasten Schadenersatzzahlungen in Milliardenhöhe das öffentliche Budget erheblich. Andere Staaten können ein Lied von diesen Entwicklungen singen. In einigen lateinamerikanischen Staaten, die schon oft Opfer ähnlicher Klagen waren, hat ein Nachdenkenprozess über BITs insgesamt eingesetzt [2]. Der Fall Vattenfall sollte dazu führen, die öffentliche Debatte über die problematischen Investitionsschutzabkommen auch in Deutschland anzustoßen. Die Bundesregierung ist jedoch – trotz einer entsprechenden Kleinen Anfrage der Grünen – nicht bereit, über den Prozessverlauf Auskunft zu geben.

Andreas Lehrner ist Soziologie und Mitarbeiter beim freien Radioprojekt radio%attac. Im Rahmen eines Praktikums bei der entwicklungspolitischen NGO World Economy, Ecology and Development (WEED) hat er sich mit Investitionsschutzgesetzen beschäftigt.

[1] Zahl laut UNCTAD-Datenbank. Aufgrund der Geheimhaltung von Prozessen ist die Zahl möglicherweise noch höher.
[2] IISD: *Recent Developments in Regional and Bilateral Investment Treaties*. Hintergrundpapier zum 2nd Annual Forum for Developing Country Investment Negotiators, Marrakesch 2008. online unter http://www.iisd.org/pdf/2008/dci_recent_dev_bits.pdf S 9ff